

STADT EMMERICH AM RHEIN  
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_

Datum  
**05 - 14 1094/2009 E2**  
**öffentlich**

**03.08.2009**

Verwaltungsvorlage

**Betreff**

**Straßenausbau Seminarstraße**

**Beratungsfolge**

<b>Rat</b>	<b>11.08.2009</b>
------------	-------------------

**Beschlussvorschlag :**

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Bürgerinformation vom 06.05.2009 zum Ausbau der Seminarstraße zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Straßenausbau Seminarstraße im Haushaltsjahr 2009/2010 durchzuführen.
2. Der Rat beschließt die Haltestelle an der Seminarstraße ohne bauliche Veränderungen so zu belassen.
3. Der Rat beschließt die Verkehrsrichtung im Zweirichtungsverkehr in der Seminarstraße während der "Kirmestage" zu belassen.
4. Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Einstufung der Seminarstraße als Anliegerstraße zur Kenntnis.

**Abstimmungs-/Beratungsergebnis**

	Vorlagen-Nr	dafür	dagegen	Enthaltungen
ASE	05 - 14 1094/2009			
RAT	05 - 14 1094/2009 E1	20	2	10
RAT	05 - 14 1094/2009 E2	23	9	0

## **Begründung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2009 unter der Vorlagen-Nr. 05-14 1064/2009 die Verwaltung beauftragt, das Plankonzept in der Bürgerinformation vorzustellen.

Als Anlage ist das Ergebnis der Bürgerinformation, die am 06.05.2009 durchgeführt wurde, beigelegt (**Anlage 1**).

Wie aus der Niederschrift ersichtlich sind zu dem eigentlichen Ausbau der Seminarstraße keine Bedenken und Anregungen aus der Bürgerinformation an die Verwaltung herangetragen worden. Da nach Vorstellung der Verwaltung bzw. auf Wunsch der dort ansässigen Schulleitung der Grund- und Hauptschule die Hauptarbeiten in den Ferienmonaten durchgeführt werden sollen, hat die Verwaltung, in Abstimmung mit dem Ältestenrat, die Veröffentlichung zum Ausbau der Straße bereits am 16.05.2009 vorgenommen, so dass rechtzeitig vor der Sommerpause die Vergabe in der Sitzung des Vergabeausschusses am 25.06.2009 erfolgen kann.

In der Bürgerinformation war ein Hauptthema die Buslinienführung in der Seminarstraße. Hier wurde die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag im Ausschuss für Stadtentwicklung vorzulegen.

**Am 03.06.2009 fand mit der Polizeidienststelle, der Schulleitung und der NIAG ein Ortstermin statt. Einzelheiten hierzu sind aus dem beiliegenden Aktenvermerk zu entnehmen (Anlage 2).**

Hinsichtlich der Einstufung der Seminarstraße als Anliegerstraße ist die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 09.06.2009 beauftragt worden, die hierzu aufgeworfenen Fragen aus dem Antrag der BGE vom 18.05.2009 (Siehe TOP 12) und der Einwohnerfragestunde zur Sitzung des ASE zu beantworten.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

I.

Bei der Zuordnung einer bestimmten Straße zu einem in der Satzung vorgesehenen Straßentyp handelt es sich um eine von der Verwaltung vorzunehmende Anwendung von Ortsrecht, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Voraussetzung für die Annahme einer Haupterschließungsstraße (HES) ist im Wesentlichen, dass sie gemäß der ihr zugewiesenen Funktion im Verkehrsnetz der Gemeinde in erheblichem Maße zur Aufnahme von Durchgangsverkehren bestimmt ist. Ob das der Fall ist, richtet sich Ausschlag gebend a) nach der Verkehrsplanung der Gemeinde und b) dem auf entsprechender Planung beruhende Ausbauzustand.

a) - Zur Verkehrsplanung:

In der Örtlichkeit erkennbar wird der Durchgangsverkehr zum Naherholungsgebiet Eltenberg offiziell über die Emmericher Straße / Bergstraße / Lindenallee geführt. Den privat angebrachten touristischen Hinweisen kommt insoweit keine wesentliche Bedeutung zu. Die Nordic-Walking-Strecken haben als Start-/Zielpunkt die Schule und die Rad-Wander-Route verläuft entlang der Emmericher Straße / Bergstraße / Lindenallee mit einem Abzweig über die Seminarstraße. Gelegentliche Umleitungsstrecken sowie der Umstand, dass Ortskundige die Seminarstraße als Abkürzung gebrauchen, sprechen im Ergebnis ebenfalls noch nicht für eine bestimmungsgemäße Nutzung als HES. Es ist auch nicht zutreffend, dass die Kurve an der evang. Kirche für Lkw und Wohnmobile nicht passierbar sei.

Bei der Ausbaumaßnahme Mühlenweg im Stadtgebiet Emmerich ist seinerzeit hinsichtlich der Verkehrsbedeutung von Seiten der Kläger in ähnlicher Weise argumentiert worden. Der Mühlenweg werde in erheblichem Maße von Durchgangs- und Abkürzungsverkehr zwischen den stark befahrenen Straßen Dederich-/Speelberger Straße und Wassenbergstraße genutzt. Trotz einer Fahrbahnbreite von rd. 5,40 m und beidseitiger Gehwege haben sowohl das VG Düsseldorf als auch das OVG Münster die Bestimmung als HES dort nicht gesehen, weil sich diese Funktion aus ihrer Lage im Verkehrsnetz nicht ergab. Soweit die Straße darüber hinaus auch von Fremdverkehr genutzt werde, ändert dies nichts an ihrem Status.

b) - Zum Ausbauzustand:

Mit einer Fahrbahnbreite von rd. 5 m bei gleichzeitiger - wenn auch eingeschränkter - Parkmöglichkeit auf der Fahrbahn gibt die Seminarstraße auch nicht den nötigen Querschnitt für eine HES her. So sehen die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95)“, mittlerweile ersetzt durch die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST)“, Ausgabe 2006, für die dort als Sammelstraßen bezeichneten Straßen durchweg eine Mindestfahrbahnbreite ab 5,50 m sowie i. d. R. beidseitige Gehwege und separate Parkstreifen vor. Auch wenn diese Handlungsempfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln keinen Rechtsetzungscharakter haben, so stellen sie doch als sachverständige Konkretisierung moderner Grundsätze des Straßenbaus allgemein anerkannte Vorgaben dar.

So ist auch die Ausgestaltung der Straße – vor allem die Ausbaubreite hinsichtlich Fahrbahn und Gehwegen, aber auch ihre Ausbaulänge – sowie ihre Verkehrsbelastung beachtlich. Sollten die aus der Verkehrsplanung sowie Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz ergebenden Merkmale undeutlich sein, kann dem Ausbauprofil letztlich Ausschlag gebendes Gewicht zukommen. Nach dem VGH München spricht z. B. eine Fahrbahnbreite zwischen 4,50 und 5 m nicht für eine Zweckbestimmung für den Durchgangsverkehr (Urt. v. 5.12.2007 – 6 BV 04.496).

Lediglich von untergeordneter Bedeutung sind die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse. Das gilt u. a. deshalb, weil sich der Verkehr häufig eine Bahn sucht, die auch mit zufälligen, weil nicht mit der Netzplanung und dem Straßenbau zusammen hängenden Gründen zu tun hat. Wegen ihres veränderlichen Charakters sind die tatsächlichen Verhältnisse für die Einstufung von Straßen daher weitgehend ungeeignet (so im Ergebnis u. a. OVG Münster, Urt. v. 23.1.1985 – 2 A 1077/83 und VGH Kassel, Beschluss v. 8.6.2004 – 5 UZ 438/04). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Verkehrsvorgang, der dem Durchgangsverkehr zuzurechnen ist, regelmäßig eine geringere Wertigkeit (im Sinne des wirtschaftlichen Vorteils) aufweist als ein Anliegerverkehrsvorgang (OVG Münster, Beschluss v. 22.1.2009 – 15 A 3137/06).

Bei dem Ziel- und Quellverkehr, den allein die Grund- und Hauptschule auslöst – auch soweit er fußläufig aus dem Baugebiet Mühlenfeld stammt – ist somit davon auszugehen, dass die Funktion als Anliegerstraße letztlich doch überwiegt. Die Seminarstraße ist weder nach der Verkehrsplanung noch von ihrem Ausbaustandard her für die Aufnahme von erheblichem innerörtlichem oder überörtlichem Durchgangsverkehr ausgelegt. Die Bewältigung des Anliegerverkehrs zu den Wohngrundstücken und zur Schule macht maßgeblich ihre bestimmungsgemäße Nutzung aus.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen entspricht die Einstufung der Seminarstraße als Anliegerstraße den Vorgaben des § 8 KAG NW und der Satzung vom 20.09.2006.

## II.

Eine ggf. hiervon abweichende Einschätzung im Wege eines „Upgrades“ zur Haupterschließungsstraße durch einfachen Ratsbeschluss ist so nicht möglich; ohne einen entsprechenden Satzungsvorbehalt in der Beitragssatzung selber hätte ein solcher Beschluss im Einzelfall lediglich deklaratorische Wirkung (u. a. OVG Münster, Urteil v. 2.3.1977 – II A 675/75).

Bei Hupterschließungsstraßen liegt der Anliegeranteil bei durchschnittlich rd. 60 % anstatt 75 % bei Anliegerstraßen. Bei der gegenwärtigen Kostenschätzung für die Seminarstraße entspräche das einem Beitragsausfall für den allgemeinen Haushalt zwischen 30 – 40.000 €. Davon gehen allerdings ca. 2/3 so oder so zu Lasten der Stadt als Eigentümerin für das Schulgrundstück.

Es bleibt mithin festzuhalten, dass eine Hochstufung zur HES für den Fall, dass sie unzutreffend erfolgt, insoweit die Allgemeinheit in unzulässiger Weise belasten würde.

## III.

Sollte die Seminarstraße dagegen für den Durchgangsverkehr offiziell eingeplant werden, würde das auf eine Verbreiterung des Ausbauprofils hinaus laufen (Verbreiterung der Fahrbahn, ggf. 2. Gehweg, Grunderwerb usw.), was letztlich auch zu höheren Ausbaukosten führt, die sich nach Anwendung des geringeren Anliegeranteils wiederum relativieren.

Die Baustraße in der Emmericher Innenstadt erfüllt gemäß ihrer Bedeutung im Verkehrsnetz wie auch ihres Ausbauquerschnitts dagegen die Funktion einer Hupterschließungsstraße. Die Ausweisung als Tempo-30-Zone steht dieser Funktion nicht entscheidungserheblich entgegen. Ausweislich der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Kraftfahrer abseits der Straßen des überörtlichen Verkehrs oder sonstigen Vorfahrtstraßen aktiv mit Tempo-30-Zonen rechnen; bauliche Umgestaltungen sind nicht mehr unbedingt erforderlich (VwV zu Zeichen 274 StVO). Sie weist eine durchschnittliche Breite von rd. 12 m aus, besitzt eine Fahrbahn von durchgängig 5,50 – 6 m Breite, beidseitige Gehwege sowie separate Parkflächen und leitet bestimmungsgemäß die Verkehre vom Löwentor und Pesthof in die Innenstadt. Dementsprechend liegt auch der erwartete Beitragssatz – trotz der niedrigeren Anliegeranteile von im Mittel rd. 60 % – deutlich über dem der Seminarstraße.

## IV.

Hinsichtlich der Abwägung der vorgetragenen Bedenken der Anlieger betreffend Fremdverkehre und der damit verbundenen Störung kommen demnach nur verkehrsrechtliche Regelungen in Betracht.

Wie in der Vorlage bereits ausgeführt, erfolgt die offizielle Zielbeschilderung zu den Naherholungsgebieten (Hoch-Elten) über die B 8 – Emmericher Straße / Bergstraße. Die touristischen Hinweisschilder sind keine offiziellen Verkehrszeichen. Die Verwaltung schlägt vor, die touristischen Hinweisschilder an der Einmündung der Seminarstraße zu entfernen. Dann sollten zunächst über einen gewissen Zeitraum die Verkehrsverhältnisse beobachtet werden. Für den Fall, dass keine Verbesserung eintritt, wären – unter Beteiligung der Fachbehörden und Beachtung der Verhältnismäßigkeit – weitere Maßnahmen zu prüfen wie

eine Beschränkung auf Anliegerverkehr etc..

Auch die Frage der Verkehrsführung während der Kirmestage sollte nochmals überprüft werden.

**Die Verwaltung ist der Auffassung , während der Kirmestage die Seminarstraße nicht als Einbahnstraße auszuweisen . Einzelheiten hierzu sind aus dem beiliegenden Aktenvermerk vom 14.05.2009 ersichtlich (Anlage 3).**

Finanz- u. haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Projekt-Nr. für Auszahlungen bei Tiefbaumaßnahmen. 7.000069.700 in Höhe von 250.000 € im Haushaltsjahr 2009 und 50.000 € im Haushaltsjahr 2010

Projekt-Nr. für Beiträge: 7.000069.715 in Höhe von 50.700 € im Haushaltsjahr 2009 und 16.800 € im Haushaltsjahr 2010

Projekt-Nr. für Kostenbeteiligungen SWE für Straßenwiederherstellung: 7.000069.705 in Höhe von 3.000 €

Die Teilnehmerliste der als Anlage 1 beigefügten Niederschrift kann in der Verwaltung eingesehen werden.

#### Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme ist im Haushaltjahr 2009/2010 vorgesehen. Haushaltsstelle : sh. Projekt-Nr. in der Vorlage
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes ?

X

Ja. Kapitel 3.1.

Nein

---

Bürgermeister